
Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_2

Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)

Ort: Stuttgart

Datierung: 1957

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/

Abschnitt: Par. 4: Die Dissertation

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/6/LOG_0009/

und von Ratschlägen jeweils namentlich aufzuführender Personen die Dissertation selbständig verfasst hat ;

- g) Angabe der Fakultät, bei welcher der Bewerber die Dissertation einzureichen wünscht, sowie die Zustimmungserklärung des zuständigen Lehrstuhlinhabers, wenn diese nach Par. 4, Abs. 5, erforderlich ist ;
 - h) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema ;
 - i) Quittung der Hochschulkasse über Einzahlung der Hälfte der Promotionsgebühr (siehe auch Par. 13).
- 2) Das Zulassungsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Par. 4: Die Dissertation

- 1) Die Dissertation soll beweisen, dass der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten kann
- 2) Die Dissertation muss einem Lehrfach der Technischen Hochschule Stuttgart auf einem Gebiet der Technik, der Naturwissenschaften oder auf jenen Gebieten der Geisteswissenschaften, die durch einen planmässigen Lehrstuhl vertreten sind, entnommen sein.
- 3) Die Diplom-Arbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehrantsprüfung und der grössere Entwurf einer Staatsprüfung oder ein bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.
- 4) Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut oder Lehrstuhl der Hochschule entstehen. Bei einem Bewerber, der nach Par. 2, Abs. 7, zur Promotion zugelassen wird, muss dies der Fall sein.
- 5) Wissenschaftliche Abhandlungen, die ausserhalb der Technischen Hochschule Stuttgart angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und

Durchführung der Arbeit mit dem zuständigen Lehrstuhlinhaber der Hochschule erörtert wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.

Par. 5: Geschäftsgang und Prüfungsausschuss.

- 1) Das Rektoramt überweist das Gesuch, wenn sich bei der Überprüfung keine Bedenken ergeben, an die zuständige Fakultät. Diese kann das Gesuch über das Rektoramt an eine andere Fakultät weiterleiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Kleine Senat, welcher Fakultät das Gesuch endgültig zuzuweisen ist ;
- 2a) Die Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, einen Hauptberichter und einem oder in Sonderfällen zwei Mitberichtern, ferner in den unter Par. 7, Abs. 4, angegebenen Fällen aus zwei Fachvertretern für Nebenfächer ;
- b) Hauptberichter soll in allgemeinen ein ordentlicher oder ein ausserordentlicher Professor der Fakultät sein. Hauptberichter können auch Dozenten nach mindestens 3-jähriger Tätigkeit als Dozenten oder Gastprofessoren der Fakultät sein, wenn sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und den Bewerber bei seiner Arbeit wissenschaftlich beraten haben;
- c) Die Mitberichter und die allenfalls benötigten Fachvertreter für Nebenfächer werden dem Kreis der Professoren und Dozenten entnommen, denen das Recht des Hauptberichters zusteht. Sie können aber auch einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören.
- d) Auf besonderen Beschluss der Fakultät kann auch Honorarprofessoren und Dozenten der gleichen Fakultät, die nicht hauptberuflich an der Technischen Hochschule tätig sind, das Recht zuerkannt werden, Haupt- oder Mitberichter zu sein.
- e) Mindestens einer der Berichter muss ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Fakultät sein. Der planmässige Fachvertreter muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Hauptberichter und Mitberichter sollen in der Regel nicht dem gleichen Lehrstuhl angehören. Lässt sich diese Regel nicht einhalten, so soll möglichst ein zweiter Mit-